

# Philosophische Fakultät I Institut für Philosophie

## Prüfungsordnung

### für den Masterstudiengang Philosophie

Gemäß § 17 Absatz (1) Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 18. Juni 2003 die folgende Prüfungsordnung erlassen.\*

#### Inhaltsverzeichnis

##### Teil I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 3 Zu erbringende Leistungen während der Studienphase
- § 4 Studienpunkte und Noten
- § 5 Modulabschlussbescheinigungen
- § 6 Zweck des Studienabschlusses und Prüfungsanspruch
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

##### Teil II: Prüfungen und Studienabschluss

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen
- § 12 Aufbau der Masterprüfung und Arten und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung
- § 17 Antrag auf Zulassung zur Abschlussphase
- § 18 Durchführung der Abschlussphase
- § 19 Bildung der Gesamtnote
- § 20 Zeugnis und Verleihung des Hochschulgrads

##### Teil III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

#### Anlagen: Zeugnis und Urkunde

\* Diese Prüfungsordnung wurde am 09. September 2004 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum 30. September 2005 bestätigt.

#### Teil I Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Struktur des Masterstudiums im Fach Philosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den betreffenden Studiengang.

##### § 2 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in die Studienphase (erstes bis drittes Semester) und die Abschlussphase (viertes Semester).
- (3) Im Verlauf des Studiums sind insgesamt 120 Studienpunkte (im folgenden SP) zu erbringen. Davon entfallen 90 SP auf das Fachstudium der Philosophie während der Studienphase und 30 SP auf den Studienabschluss.

##### § 3 Zu erbringende Leistungen während der Studienphase

(1) Während der Studienphase müssen folgende Module in beliebiger zeitlicher Reihenfolge absolviert werden:

- Modul „Thematischer Schwerpunkt I“ (18 SP, davon mind. 1 HS)
- Modul „Thematischer Schwerpunkt Ia“ (18 SP, davon mind. 1 HS)
- Modul „Thematischer Schwerpunkt II“ (18 SP, davon mind. 1 HS)
- Modul „Thematischer Schwerpunkt III“ (18 SP, davon mind. 1 HS)
- Modul „Wahlfrei“ (18 SP).

(2) Die Thematischen Schwerpunkte I, II und III dürfen nicht übereinstimmen.

##### § 4 Studienpunkte und Noten

(1) Im Masterstudiengang werden quantitative und qualitative Anforderungen kombiniert. Dies erfolgt durch die Verknüpfung von Studienpunkten und Noten.

(2) SP stehen für eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden, wobei die Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, für das Selbststudium und ggf. für die Abfassung einer Hausarbeit berücksichtigt wird. Ein SP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Der Erwerb von Studienpunkten wird auf den Lehrveranstaltungsnachweisen bestätigt.

(3) Für die verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen werden folgende Mengen von SP vergeben:

Vorlesung (V)	2 SP
Proseminar (PS)	6 SP
Hauptseminar (HS)	8 SP
Kolloquium	2 SP

(4) Die qualitative Bewertung der Studienleistungen erfolgt durch die Vergabe von Noten für Prüfungsleistungen.

### § 5 Modulabschlussbescheinigungen

Nachdem ein Modul erfolgreich abgeschlossen worden ist, erhält die Studentin oder der Student eine Bescheinigung, aus der die besuchten Lehrveranstaltungen, die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Benotung, die erworbenen SP sowie die Note des Moduls hervorgehen. Diese Bescheinigung stellt eine/einer der Lehrenden, bei denen innerhalb des Moduls Lehrveranstaltungen besucht wurden, oder das Prüfungsamt aus.

### § 6 Zweck des Studienabschlusses und Prüfungsanspruch

(1) Der Studienabschluss umfasst die Anfertigung der Masterarbeit und deren Verteidigung sowie die Teilnahme an einem Kolloquium. Durch die Abfassung der Masterarbeit wird die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie die vertiefte Kenntnis spezieller Themen und Debatten im Fach Philosophie festgestellt. In der Verteidigung der Masterarbeit wird die Fähigkeit, erworbenes Wissen mündlich zu präsentieren und eigene Thesen gegen Einwände zu verteidigen, unter Beweis gestellt.

(2) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung stellen sicher, dass das Studium einschließlich all seiner Bestandteile innerhalb der Regelstudienzeit von vier Semestern vollständig abgeschlossen werden kann. Die Studien- und Prüfungsleistungen können vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(3) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen.

### § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Fach Philosophie werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung grundsätzlich anerkannt, sofern ihr Anteil an den insgesamt zu erbringenden 120 SP ein Drittel (40 SP) nicht übersteigt.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Philosophie, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht worden sind, sind die von der Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Im Ausland abgelegte Prüfungen und andere erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt, in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Instituts für Philosophie.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

## Teil II Prüfungen und Studienabschluss

### § 8 Prüfungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang Philosophie ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Philosophie zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Rat vertretenen Gruppen durch den Institutsrat eingesetzt, besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei (Junior)Professorinnen/(Junior)Professoren,
- eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter,
- eine Studentin/ein Student.

(2) Der Prüfungsausschuss, in dem die (Junior)Professorinnen/(Junior)Professoren die Mehrheit der Stimmen haben, wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen.

Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

### § 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden (Junior)Professorinnen/(Junior)Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind und wenn (Junior)Professorinnen/(Junior)Professoren oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit sowie die Betreuung und Bewertung kann nur (Junior)Professorinnen/(Junior)Professoren bzw. habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übertragen werden.

### § 10 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin/ein Student nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

### § 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulprüfungen bzw. an deren Teilprüfungen ist die fristgemäße Anmeldung im Prüfungsamt.

### § 12 Aufbau der Masterprüfung und Arten und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung im Fach Philosophie besteht aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit sowie ihrer Verteidigung.

(2) Die Modulprüfungen bestehen aus Teilprüfungen, die im Anschluss an die zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen stattfinden. Die Note für das Modul wird aus den Teilnoten berechnet, die gemäß dem Anteil der Lehrveranstaltungen an den insgesamt im Modul zu erbringenden SP gewichtet werden.

(3) In den Vorlesungen findet die Teilprüfung in der Regel in Form einer zweistündigen Klausur oder einer 20minütigen mündlichen Prüfung statt.

(4) In den Seminaren finden die Teilprüfungen in der Regel als schriftliche Leistungsüberprüfung durch Anfertigung einer Hausarbeit oder mehrerer Essays statt. Der Umfang einer Hausarbeit sollte in einem Proseminar ca. 10 und in einem Hauptseminar ca. 20 Seiten betragen.

### § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für jede Prüfung werden die Leistungen durch Vergabe einer der folgenden Noten bewertet:

1,0; 1,3	–	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	–	gut
2,7; 3,0; 3,3	–	befriedigend
3,7; 4,0	–	ausreichend
5,0	–	nicht ausreichend

Die Bewertung ist jeweils sowohl numerisch als auch verbal anzugeben.

(2) Die Benotung einer schriftlichen Prüfungsleistung muss durch den Prüfer in schriftlicher Form begründet werden.

(3) Die Note eines Moduls errechnet sich aus den Noten aller im Modul erworbenen benoteten Leistungsnachweise, die gemäß dem Anteil der SP an der Gesamtzahl der SP des Moduls gewichtet werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die Entscheidung wird der Studentin oder dem Studenten durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von acht Wochentagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 15 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Noten aller Teilprüfungen mindestens „ausreichend“ lauten. Der Studienabschluss ist bestanden, wenn sowohl die Masterarbeit als auch ihre Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Sofern eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine der Teilprüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterarbeit nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt und/oder in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann (vgl. § 16, Absatz (2) und (3)).

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine oder mehrere Modulprüfungen, die Masterarbeit oder ihre Verteidigung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die jeweilige Prüfung nicht bestanden ist.

### § 16 Wiederholung

(1) Modulprüfungen bzw. deren Teilprüfungen können auf Antrag beim Prüfungsamt innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs zweimal wiederholt werden. Wird eine bestandene Prüfung wiederholt, so gilt die bessere der beiden/drei Noten.

(2) Die Masterarbeit kann bei einer Beurteilung mit „nicht bestanden“ einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Wird die Masterarbeit wiederholt, so ist diese spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Masterarbeit zu beginnen. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Verteidigung der Masterarbeit kann bei einer Beurteilung mit „nicht bestanden“ einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet in der Regel spätestens acht Wochen nach dem ersten Versuch statt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin oder der Student eine Wiederholungsprüfung

spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden.

### § 17 Antrag auf Zulassung zur Abschlussphase

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Studienphase kann die Zulassung zur Abschlussphase beantragt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

der Nachweis der Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Studiengang M.A. der Philosophie. Die Kandidatin oder der Kandidat sollte in den beiden letzten Studiensemestern vor Antragstellung an der HU studiert haben; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss

- Bescheinigung über den Abschluss des Moduls „Thematischer Schwerpunkt I“
- Bescheinigung über den Abschluss des Moduls „Thematischer Schwerpunkt Ia“
- Bescheinigung über den Abschluss des Moduls „Thematischer Schwerpunkt II“
- Bescheinigung über den Abschluss des Moduls „Thematischer Schwerpunkt III“
- Bescheinigung über den Abschluss des Moduls „Wahlfrei“.
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Masterarbeit im Rahmen eines Masterstudiengangs an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
- Vorschlag eines Themas sowie einer Betreuerin bzw. eines Betreuers für die Masterarbeit.

(3) Über die Zulassung zur Abschlussphase entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 18 Durchführung der Abschlussphase

(1) Es gelten in der Regel folgende Termine und Fristen:

- Das Thema der Masterarbeit wird innerhalb von zwei Wochen nach dem Antrag auf Zulassung vergeben; seine Bearbeitung erfolgt binnen 18 Wochen.
- Die zwei Gutachten werden spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt.
- Die Verteidigung findet spätestens vier Wochen nach dem Eingang der Gutachten beim Prüfungsausschuss statt; der Termin innerhalb dieser Frist wird von der Prüferin oder dem Prüfer nach Abstimmung mit der/dem Studierenden festgelegt;
- Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Fristen ohne triftigen Grund, so gilt die Masterarbeit als nicht bestanden; sie kann in diesem Fall nach Maßgabe von § 16 Abs. (2) wiederholt werden.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, einen Beitrag zu einer philosophischen Fachdiskussion zu erbringen, der sowohl formal als auch inhaltlich den Standards für wissenschaftliche Arbeiten genügt. Dabei sollte der Inhalt über die bloße Wiederga-

be fremder Gedanken hinausgehen; die Arbeit soll nicht nur unter Beweis stellen, dass die Kandidatin/der Kandidat fähig ist, philosophische Texte zu erläutern und zu interpretieren, sondern auch nachweisen, dass sie/er durch eigenständiges Argumentieren in eine philosophische Debatte eingreifen kann.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel einem der zwei bzw. drei in der Studienphase gewählten Thematischen Schwerpunkte zu entnehmen. Jede oder jeder in Forschung und Lehre tätige Professorin oder Professor und jede gemäß § 32 Abs. 3 BerlHG prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält; das Ausgabedatum wird aktenkundig gemacht. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis maximal 80 maschinenschriftliche Seiten betragen.

(5) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. Über Ausnahmen befindet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Masterarbeit ist in drei maschinengeschriebenen Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel binnen 18 Wochen. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas der Arbeit an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei einem Postamt gewahrt. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

(9) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Abgabefrist für die Masterarbeit schuldhaft, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung über die Schuldhaftigkeit des Versäumnisses trifft der Prüfungsausschuss.

(10) Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit bewertet diese mit einem schriftlichen Gutachten und setzt eine Note gemäß § 13 fest. Im Einvernehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter bestellt der Prüfungsausschuss eine/einen zweite(n) Lehrenden gemäß Absatz (3), der ein zweites Gutachten angefer-

tigt. Zur Feststellung der endgültigen Note werden beide Noten gemittelt.

(11) Bei Abweichungen von mindestens 1,7 oder wenn eines der Urteile „nicht bestanden“ lautet, wird durch den Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter benannt. Nach Vorliegen des weiteren Gutachtens wird die Note der Masterarbeit endgültig durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit allen drei Gutachtern festgelegt.

(12) Die begutachtete Arbeit ist Teil der Prüfungsakte. Sie darf von der Verfasserin oder dem Verfasser nach Abschluss des Masterstudiums auf Antrag beim Prüfungsamt eingesehen werden. Nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Abgabe wird sie der Verfasserin oder dem Verfasser auf Antrag zurückgegeben. Eine frühere Rückgabe ist auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Hat die Verfasserin oder der Verfasser innerhalb der drei Jahre keinen Antrag auf Rückgabe gestellt, verfügt die HU über die Arbeit nach eigenem Ermessen.

(13) Die Verteidigung der Masterarbeit wird von den beiden Gutachterinnen/Gutachtern der Masterarbeit als mündliche Prüfung in Anwesenheit einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgenommen, die/der das Protokoll führt. Als Beisitzer dürfen alle Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten des Instituts für Philosophie fungieren. Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verteidigung festgehalten; es ist Teil der Prüfungsakte.

(14) Durch die Verteidigung der Masterarbeit soll die/der Studierende unter Beweis stellen, dass sie/er in der Lage ist, die in der Masterarbeit entwickelten Thesen auf Nachfragen hin zu erläutern und sie gegen Einwände zu verteidigen.

(15) Die Verteidigung findet in deutscher Sprache statt.

(16) Die Verteidigung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(17) Die Verteidigung der Masterarbeit dauert 40 Minuten. Das Ergebnis der Verteidigung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

## § 19 Bildung der Gesamtnote

(1) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Philosophie ermittelt nach Abschluss aller Einzelprüfungen die Gesamtnote. In die Bildung der Gesamtnote fließen die Noten der einzelnen Module, der Masterarbeit und ihrer Verteidigung gemäß dem Anteil der Einzelleistung an den insgesamt zu erbringenden SP ein. Dabei werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der einbezogenen SP multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen SP dividiert. Es wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt die gleiche Notenskala wie für die Noten der Modulprüfungen und der Modulteilprüfungen (vgl. § 13 Absatz (1)).

(3) Das Studium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Noten aller Module und die Noten für die Masterarbeit und ihre Verteidigung mindestens „ausreichend“ lauten.

(4) Wurden sowohl die Masterarbeit und ihre Verteidigung als auch alle Module mit der Note „sehr gut“ bewertet, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen

**§ 20 Zeugnis und Verleihung des Hochschulgrads**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium erfolgreich abgeschlossen, so erhält sie oder er innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis. Aufgrund des mit Erfolg abgeschlossenen Masterstudiums wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen. Das Zeugnis weist das Thema der Masterarbeit, ihre Benotung und die in den einzelnen Modulen erreichten Noten sowie die Gesamtnote aus. Alle Noten sind numerisch und verbal auszudrücken. Urkunde und Zeugnis werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Philosophie und vom Dekan unterzeichnet und tragen das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) In dem Zeugnis wird die Gesamtnote auch gemäß ECTS als ECTS-Grade und verbal angegeben. Die Festlegung der Bewertung gemäß ECTS erfolgt, ausgehend von der numerischen deutschen Note, gemäß der folgenden Tabelle:

Deutsche Note	ECTS-Grade	ECTS-Bewertung verbal
1,0 – 1,5	A	excellent
1,6 – 2,0	B	very good
2,1 – 3,0	C	good
3,1 – 3,5	D	satisfactory
3,6 – 4,0	E	sufficient
4,1 – 5,0	FX/F	fail

(3) Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

**Teil III Schlussbestimmungen**

**§ 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, so dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“

**§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 23 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität in Kraft.

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN  
PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT I

**Z E U G N I S**

Herr/ Frau .....geborene/r.....

geb. am .....in.....

**hat die Masterprüfung im Masterstudiengang Philosophie  
nach der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät I  
der Humboldt-Universität zu Berlin vom ..... in einem  
ordnungsgemäßen Verfahren**

**mit dem Gesamturteil**

---

(numerisch)

(verbal)

**abgelegt.**

**Dieses Gesamturteil entspricht gemäß ECTS der folgenden Bewertung:**

---

(ECTS-Grade)

(ECTS-Bewertung verbal)

Modul	Studienpunkte	Benotung (numerisch und verbal)
Thematischer Schwerpunkt I (...)		
Thematischer Schwerpunkt I a (...)		
Thematischer Schwerpunkt II (...)		
Thematischer Schwerpunkt III (...)		
Wahlfrei		

Thema der Masterarbeit:

Note der Masterarbeit:

\_\_\_\_\_

numerisch                      verbal

Berlin, den

\_\_\_\_\_

Dekanin/ Dekan

Siegel der Fakultät \_\_\_\_\_

Vorsitzende/ Vorsitzender  
Prüfungsausschuss

Anlage 2

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN  
PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT I

U R K U N D E

Herr/ Frau.....

geb. am .....in.....

NACH BESTANDENER MASTERPRÜFUNG  
WIRD

DER AKADEMISCHE GRAD

**MASTER OF ARTS (M.A.)**

**FACH: PHILOSOPHIE**

VERLIEHEN.

**BERLIN, DEN**

\_\_\_\_\_  
Dekanin/ Dekan

*Siegel der Fakultät*

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/ Vorsitzender  
Prüfungsausschuss